



Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung Ausbauoffensive Ganztageschulen

Die Bundesregierung investiert ab 2014 bis zum Jahr 2018 (zusätzlich zu den Jahren 2011 bis 2014) maximal 400 Millionen Euro Bildungs-Offensivmittel in den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, was einem Gesamtvolumen von rund 800 Millionen Euro (2014-2018) entspricht. Ziel ist es, dort ein Angebot zu schaffen, wo eine entsprechende Nachfrage besteht.

(Grundlage sind die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr., 115/2011) im Weiteren „Vereinbarung 2011“, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013) im Weiteren „Vereinbarung 2013“ und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, im Weiteren „Vereinbarung 2014“).

Dafür werden die derzeit bestehenden 130.000 Plätze auf 200.000 Plätze für die schulische Tagesbetreuung ausgeweitet.

Allgemeine Informationen

Sowohl die Zweckzuschüsse zum **Personalaufwand** als auch zu den Kosten der **infrastrukturellen Maßnahmen** werden grundsätzlich für den Zeitraum zwischen 2014 und 2018 gewährt.

- a) Bei Groß- und Neubauprojekten ist eine Abrechnung der Infrastrukturkosten für alle geschaffenen Betreuungsgruppen – unabhängig davon, ob sie bereits geführt werden - nach Fertigstellung möglich, sofern die Beauftragung frühestens 2013 erfolgt ist und das Bauprojekt spätestens 2019 fertiggestellt ist. Der Höchstbetrag der für die Infrastruktur pro Land maximal zur Verfügung stehenden Mittel (inkl. Flexibilisierungsklausel) darf dadurch jedoch in Summe nicht überschritten werden. Weiters ist bei Groß- und Neubauprojekten von den Ländern insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesmittel nur für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung eingesetzt werden.

Die angeführten **erweiterten Zielsetzungen** werden verfolgt:

1. Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
 2. Ausbau der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien
- Förderung im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabungsförderung sowie der individuellen Förderung, Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote

in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte sowie Gesundheits- und Bewegungserziehung. Dies beinhaltet zum Beispiel ausreichende Bewegung in Form von sportlichen Aktivitäten und kann auch in Form von Kooperationen mit Dritten, wie entsprechenden Vereinen, erfolgen. Dafür besteht auch weiterhin die Möglichkeit im Sinne des Art.3 der Vereinbarung 2013, aus den, den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehenden Zweckzuschüssen zu den Personalkosten im Freizeitbereich, Mittel für Personal zur Unterstützung des Zieles der Erreichung der angestrebten täglichen Bewegungseinheit (anzunehmen ist bei einem Ausbau von 200.000 Betreuungsplätzen ein Investitionsvolumen von rund 10 Mio. Euro) für Kooperationen mit dem organisierten Sport zu verwenden. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung durch die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen und von Bereichen für die Verpflegung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie durch die Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Betreuung in Kleingruppen sowie Projektunterricht zu ermöglichen.

3. Herstellung von gleichen Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichen Formen im Freizeitteil.

Zur Erreichung der erweiterten Zielsetzungen kommen nicht nur organisatorische Maßnahmen wie z.B. die Gruppengröße oder der Personaleinsatz, sondern auch geeignete nichtorganisatorische Maßnahmen in Betracht bzw. sind diese in Erwägung zu ziehen.

Die Umsetzung hat innerhalb des in Art. 4 und 5 der Vereinbarung 2013 bzw. Art. 2 der Vereinbarung 2014 konkretisierten Budgetrahmens für die Länder zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen der in den Vereinbarungen 2013 und 2014 angegebenen **Höchstgrenzen pro Land im Freizeitteil der verschränkten Form zusätzliches Personal einzusetzen. Sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form können in Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit den oben angegebenen besonderen Qualitätskriterien zusätzliche Betreuungskräfte** eingesetzt werden.

Förderung von Personalaufwand im Freizeitbereich

1. Finanziert werden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung für den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes qualifiziertes Personal. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Schulerhalter, also die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (auch im Falle einer Beauftragung von außerschulischen

Einrichtungen). Die Höhe des Zweckzuschusses zu den **Personalkosten** im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt **maximal € 8.000,- (ab 2015 € 9.000,-) pro Gruppe und Schuljahr**. Umgelegt auf das Schuljahr 2014/15 kann bei aliquoter Anwendung ein Betrag von max. € 8.600,- zur Anwendung kommen. Der Zweckzuschuss dient zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich bis maximal 18:00 Uhr.

Eine erhöhte Förderung für den Personalaufwand durch Zusatzangebote im Freizeitbereich ist auf Antrag an die Abteilung Bildung möglich.

Hierfür muss ein schriftliches Ansuchen von der Schulleitung, nach Rücksprache und Freigabe durch den Schulerhalter, an die Abteilung Bildung gestellt werden. Das **Ansuchen muss vor dem Start der schulischen Tagesbetreuung** jedes Schuljahr gestellt werden. Die Freigabe der Abteilung Bildung bzw. der Schulaufsicht ist vor Beginn dieser Maßnahmen erforderlich. Die Kriterien für zusätzliche Stunden im Freizeitbereich sind:

- 1) verschränkte Form an der Ganztageschule,**
- 2) Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sowohl in der verschränkten als auch in der getrennten Form),**
- 3) sowie bei Tagesbetreuung mit den oben angeführten besonderen Qualitätskriterien;**

Punkt 1 und 2 wird von der Abteilung Bildung geprüft und freigegeben.

Punkt 3 muss von der zuständigen Schulaufsicht prinzipiell freigegeben und über das Schuljahr geprüft werden. Bis Ende des Schuljahres (30.6.) muss die Schulaufsicht die Abteilung Bildung schriftlich über die Erfüllung der besonderen Qualitätskriterien im Rahmen der Tagesbetreuung informieren, um eine erhöhte Förderauszahlung nach Ablauf des Schuljahres zu ermöglichen.

Qualitätskriterien

Die Länder stellen sicher, dass der Schulerhalter im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „**Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung**“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen berücksichtigt.

(Download: www.bmbf.gv.at/tagesbetreuung):

1. Organisation und Qualitätssicherung:

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).

- Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
- Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird beigestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.
- Auf Information und Austausch zwischen den Betroffenen wird geachtet.

2. Pädagogisches Gesamtkonzept:

- Der Schulerhalter wird die Interessen und Begabungen der Schüler(innen) gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung fördern.
- Standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) werden entwickelt.
- Ein angemessener Anteil an Begabungs-, Sprach- und Leseförderung sowie an ausreichenden Bewegungsmöglichkeiten, wie in Art. 3 der Vereinbarung 2013 festgehalten, wird gewährleistet.
- Auf die Zielsetzungen des Art. 1 der Vereinbarung 2011 und die erweiterten Zielsetzungen des Art. 2 der Vereinbarung 2013 wird im Zusammenhang mit dem pädagogischen Gesamtkonzept verwiesen.

Antragstellung der Schulerhalter

1. Antragsformulare für die Gewährung von Förderungen gemäß den ggstl. Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG. sind auf der Homepage des Landes erhältlich: www.tirol.gv.at/schulische-tagesbetreuung.
2. Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat die Antragsformulare (für Personal und Infrastruktur) pro Standort auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und dem Amt der Landesregierung (oder einer näher bezeichneten Stelle) vorzulegen.
3. Die **Zusage für Mittel für die Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen** kann jederzeit unter Vorlage einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung erfolgen.